



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12201 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/429-II/2/90

Wien, am 7. August 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER  
Parlament  
1017 W i e n

5672/AB  
1990 -08- 13  
zu 5805/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 28. Juni 1990 unter der Nr. 5805/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "diskriminierende Behandlung von behinderten Menschen bei der medizinischen Begutachtung im Zusammenhang mit Führerscheinerlängerungen im Bereich der Polizeidirektion Salzburg" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Ihnen die obengenannten Beschwerden bekannt?
2. Sind Sie bereit diese Mißstände abzustellen?
3. Bis wann werden Sie etwas dagegen unternehmen?
4. Sind Sie bereit, die verantwortlichen Beamten, insbesondere Polizeiarzt Dr. Gernot Zimmer, zur Verantwortung zu ziehen, nötigenfalls auch zu versetzen?"

Der Beantwortung Ihrer Anfrage möchte ich vorausschicken, daß die in der Öffentlichkeit geführten Klagen über die Vorgangsweise des Verkehrsamtes der Bundespolizeidirektion Salzburg (Diskriminierung von Behinderten) bereits 1986 Gegenstand einer vom seinerzeit zuständigen Landesrat initiierten Überprüfung durch die Landessanitätsdirektion war und in keinem Fall aus fachlicher Sicht irgendwelche Mängel im amtsärztlichen Verfahren festgestellt wurden und sich auch keine Hinweise auf Benachteiligung oder Willkür ergaben.

Desgleichen wurden die Vorwürfe, weibliche Personen müßten für eine Untersuchung der Sehkraft den Oberkörper entblößen, überprüft und dabei festgestellt, daß sich ein solcher Vorfall im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg nicht ereignet hat.

Die seinerzeit von der Volksanwaltschaft aufgelisteten und überprüften vermeintlichen Mängel betrafen ebenfalls nicht den Bereich der Bundespolizeidirektion.

Zu dem von Ihnen konkret angesprochenen Autofahrer ist folgendes zu bemerken:

Der Beurteilung behinderter Personen sind dieselben gesetzlichen Bestimmungen zugrundezulegen wie der nicht behinderter. Der nicht weisungsgebundene Sachverständige hat sich zur körperlichen und geistigen Eignung zum Lenken von Fahrzeugen einer bestimmten Gruppe zu äußern und hat in diesem Fall, da er aus eigenem eine Prognose für die nächsten Jahre nicht stellen konnte, die Beibringung einer fachärztlichen Beurteilungshilfe beantragt und über die Behörde erwirkt. Er ist der Empfehlung des Institutes für Forensische Psychiatrie der Universität Salzburg, das durch seine reiche Erfahrung in verkehrsmedizinischen Problemen anerkannt und auch von Gerichten befaßt wird, nur zum Teil gefolgt und hat aufgrund seiner eigenen Untersuchung, der im Gutachten ausgewiesenen verkehrsspezifischen Leistungsparameter ect. die Frist für die neuerliche Begutachtung für einen späteren Zeitpunkt als empfohlen festgesetzt. Seitens des zuvor nicht befaßten Chefarztes gab es dagegen keine Einwände.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Ja.

- 3 -

Zu Frage 2:

Ich kann in der Tatsache, daß ein Sachverständiger, dessen Verantwortung bei der Begutachtung von Führerscheinwerbern nicht unerheblich ist, eine Begutachtungshilfe verlangt, keinen Mißstand erblicken.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2 entfallen weitere Ausführungen.

Frau J